

109. Ist auf weitere Beschwerde gegen einen Beschluß, welcher eine Beschwerde lediglich als unzulässig verworfen hatte, materiell über den Gegenstand der ersten Beschwerde zu entscheiden?

Ferriensenat. Beschl. v. 10. August 1885 i. S. Z. (Gläubiger) m. Fr. (Schuldner). Rep. I. 50/85.

- I. Landgericht Kostock.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehend gestellte Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

... „Der Grundsatz, „daß, im Falle von einem Gerichte höherer Instanz die ursprünglich mit Beschwerde angegriffene Entscheidung, oder die Entscheidung eines jenem Gerichte höherer Instanz nachgeordneten Beschwerdegerichtes, in dem praktischen Entscheidungsergebnisse durch Beschluß aufrechterhalten sei, in letzterem Beschlusse ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund im Sinne des §. 531 Abs. 2 C.P.O. nicht hergestellt werde, und deswegen gegen diesen Beschluß weiter Beschwerde nicht statfinde,“ findet nur dann Anwendung, wenn es nach dem Prozeßgesetze dem betreffenden Gerichte höherer Instanz zu stand, den Gegenstand derjenigen Entscheidung, welche es in dessen praktischem Endergebnisse aufrechterhielt, indem es die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückwies, zum Gegenstande des in dieser Weise zurückweisenden Beschlusses zu machen. Mangelte letztere Voraussetzung, so wurde ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund dadurch existent, daß

das betreffende Gericht höherer Instanz eine nach dem Prozeßgesetze unstatthafte Entscheidung beschlossen hatte.

Ein solcher neuer selbständiger Beschwerdebegrund ist im vorliegenden Falle gegeben, und zwar dadurch, daß das Oberlandesgericht eine materielle Entscheidung getroffen hat über das Begründetsein der an das Landgericht erhobenen Beschwerde vom 30. Mai 1885, obwohl das im Instanzenzuge im Verhältnisse zu dem Amtsgerichte (dessen Entscheidungen durch jene Beschwerde angegriffen wurden) zunächst höhere Gericht (das Landgericht) die Beschwerde lediglich als unzulässig verworfen hatte.

Nach der Bestimmung des §. 531 C.P.O. entscheidet über die Beschwerde das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht. Erachtet letzteres Gericht die durch Beschwerde angegriffene Entscheidung in ihrer praktischen Festsetzung für gerechtfertigt, und weist es deswegen die Beschwerde als unbegründet zurück, so ist dadurch (in Konsequenz der Bestimmung des §. 531 Abs. 2 C.P.O.) der Gegenstand der angegriffenen Entscheidung endgültig erledigt, mag auch letztere Entscheidung an sich eine ungerechtfertigte sein. Durch die betreffende Bestimmung sollen nach dem Willen des Gesetzes die höheren Gerichte und namentlich das Reichsgericht vor einer Überbürdung mit Beschwerden möglichst geschützt werden.

Faßt dagegen . . . das dem ursprünglich entscheidenden Gerichte im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht auf die bei ihm erhobene Beschwerde lediglich den Beschluß, daß es in eine Beurteilung, ob die durch Beschwerde angegriffene Entscheidung gerechtfertigt und die Beschwerde begründet sei, nicht eintreten dürfe, vielmehr die Beschwerde als eine unzulässige verwerfen müsse, so entsteht für den Beschwerdeführer der, aber auch nur der neue selbständige Beschwerdebegrund, daß der von ihm mit Beschwerde angegangene Gerichtshof zu Unrecht nicht über das Begründetsein seiner Beschwerde entschieden, diese jenem Gerichtshofe gesetzlich obliegende richterliche Aufgabe nicht erfüllt habe.

Das dem betreffenden Beschwerdebegerichte zunächst in dem Instanzenzuge übergeordnete Gericht, bei welchem über jenen nur die Entscheidung, daß die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sei, treffenden Beschluß weiter Beschwerde geführt wird, ist nur zuständig, die Frage seiner Kognition zu unterziehen, ob diese Entscheidung in ihrer praktischen Festsetzung gerechtfertigt sei, d. h. es hat zu untersuchen,

ob wirklich jene bei dem unmittelbar nachgeordneten Beschwerdegerichte erhobene Beschwerde aus dem von letzterem Gerichte angenommenen oder irgend welchem anderen gleichwirkenden Grunde nicht zugelassen werden durfte, oder ob gesetzliche Gründe, jener Beschwerde die Zulassung zu versagen, nicht gegeben seien. In ersterem Falle hat es die bei ihm erhobene Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. In letzterem Falle hat es den nicht gerechtfertigten Beschluß des ihm unmittelbar nachgeordneten Gerichtes, daß die bei letzterem erhobene Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, auf die bei ihm (dem übergeordneten Gerichte) erhobene begründete Beschwerde aufzuheben und (infolge der festgestellten Zulässigkeit der bei dem nachgeordneten Gerichte eingeleiteten Beschwerde) letzteres Gericht anzuweisen, die letzterem Gerichte obliegende richterliche Aufgabe zu erfüllen, d. h. zu entscheiden, ob die betreffende Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, oder (sei es nun ganz oder in bestimmter Beziehung) für begründet zu erachten und dementsprechend der begründeten Beschwerde in der zu bestimmenden Weise abzuhelpen sei.

Es widerspricht dem Gesetze, daß das im Instanzenzuge übergeordnete Gericht den Beschluß des ihm unmittelbar nachgeordneten Gerichtes, daß die bei letzterem erhobene Beschwerde unzulässig sei, aufhebe und nun (die im Falle der Zulässigkeit bestehende richterliche Pflicht, welche zugleich ein richterliches Recht jenes ihm nachgeordneten Gerichtes, die letzterem gesetzlich obliegende Aufgabe ist, über das Begründetsein der Beschwerde zu beschließen, eliminierend und sich an die Stelle jenes nachgeordneten Gerichtes setzend) selbst über das Begründetsein der bei dem nachgeordneten Gerichte erhobenen Beschwerde entscheide.

Die praktischen Endergebnisse können, wenn in der letztgenannten Weise verfahren wird, gerade entgegengesetzte sein, als diejenigen, welche bei dem als richtig bezeichneten Verfahren eingetreten sein würden.

Gesetzt, daß nach letzterem Verfahren das Beschwerdegericht, an welches die Sache zur Entscheidung über die für zulässig erachtete Beschwerde zurückverwiesen ist, die Beschwerde als unbegründet zurückweist, so ist der Gegenstand der ursprünglich mit Beschwerde angegriffenen Entscheidung, wie letztere es bestimmt hat, endgültig festgestellt. Es wäre dagegen bei der als rechtsirrig bezeichneten Regelung der

Zuständigkeit sehr wohl möglich, daß dasjenige höhere Gericht, an welches die Frage zur Entscheidung gebracht wurde, ob das nachgeordnete Gericht die Beschwerde mit Recht oder zu Unrecht für unzulässig erachtet habe, falls es auch (gemäß der als unrichtig bezeichneten Auffassung der ihm zustehenden Befugnisse) auch die Frage seiner Entscheidung unterzog, ob die bei dem nachgeordneten Gerichte erhobene Beschwerde ungegründet sei, diese Frage ganz entgegengesetzt auffaßte und entschied, als dasjenige Gericht geurteilt haben würde, bei welchem die Beschwerde erhoben war, daß es also in dem unmittelbar vorher angenommenen Falle, letztere Beschwerde nicht für unbegründet, sondern für begründet erklärte und andere praktische Bestimmungen trafe, als die ursprünglich mit Beschwerde angegriffene Entscheidung.

Dadurch würde ein neuer selbständiger Beschwerdegrund entstehen. Würde nun weiter Beschwerde eingelegt, so steht es zunächst ganz dahin, ob dadurch an der Verschiedenheit des praktischen Endergebnisses, welches bei der einen oder anderen Art der Begrenzung der Kompetenz desjenigen Gerichtshofes, welcher sich in derselben prozessualen Stellung befindet, wie im vorliegenden Falle das Oberlandesgericht, in einem Falle der vorausgesetzten Art eintreten kann, beseitigt wird. Das ist aber sicher, daß dadurch die Entscheidung darüber, ob der ursprünglich mit Beschwerde angegriffene Beschluß in seinem praktischen Endergebnisse gerechtfertigt sei oder nicht, in eine vierte Instanz verlegt wird, während die endgültige Entscheidung, wenn die gegen die ursprüngliche Entscheidung erhobene Beschwerde (nach Aufhebung des Beschlusses des ersten Beschwerdegerichtes, diese Beschwerde für unzulässig zu erklären, und nach Zurückverweisung der Sache an das erste Beschwerdegericht) von letzterem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen wäre, damit ihren Abschluß erreicht hätte.

Die engere Begrenzung der Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches sich im Beschwerdeverfahren in derselben prozessualen Lage befindet, wie im vorliegenden Falle das Oberlandesgericht, als es den vorliegend durch Beschwerde angegriffenen Beschluß abfaßte, entspricht hiernach allein dem Willen des Gesetzes."